



Satzung

des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) - Verband für Arten- und Biotopschutz -

Genehmigt vom Amtsgericht Nürnberg - Registergericht
Eingetragen im **Vereinsregister Nr. 20103** am **16.04.2014**

Hinweis: Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1

Name und Sitz

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV), hat seinen Sitz in Hilpoltstein und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst in erster Linie das Gebiet des Freistaates Bayern. Er wirkt darüberhinaus auf nationaler und internationaler Ebene bei überregionalen Naturschutzaufgaben mit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. ist der umfassende Schutz der Natur, insbesondere die Förderung des Arten- und Biotopschutzes.
2. Die Aufgaben und Ziele des LBV sind insbesondere:
 - a) Bewahrung und Verbesserung natürlicher und naturnaher Lebensräume sowie Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen der freilebenden, heimischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen

Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,

- c) Mitwirkung an der Umsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen und Konventionen zum Schutz der biologischen Vielfalt (z.B. Biodiversitätskonvention),
- d) Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- e) Entwicklung und Verbreitung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
- f) Förderung des Natur- und Umweltschutz- sowie des Nachhaltigkeitsgedankens im gesamten Bildungs- und Erziehungsbereich. Dies kann durch die Erwachsenen- und Jugendbildung, öffentliche Veranstaltungen für alle Gesellschafts- und Altersgruppen, Lehrerfortbildung und den Betrieb eines Kindergartens geschehen.
Mitbürgerinnen und Mitbürger jeden Alters mit Behinderung soll durch die Kommunikation mit der Natur umweltpädagogisch und nachhaltig eine Verbesserung ihrer Lebensqualität ermöglicht werden.
- g) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
- h) Einwirkung auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen im Sinne des Verbandszwecks,
- i) Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte und, soweit im Einzelfall geboten, der gesetzlich eingeräumten Rechtsbehelfe in öffentlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

- 3. Der LBV unterhält enge Verbindungen zu Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 4. Der LBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Der LBV ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Bayerischen Verfassung.
Der LBV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und duldet innerhalb des Verbandes keine Mitglieder und keine Aktivitäten, die die Unterdrückung der Menschenrechte zum Ziel haben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des LBV sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme in den LBV ist schriftlich oder auf elektronischem Weg über die Kreis-, Orts-, oder Jugendgruppe oder über die LBV-Geschäftsstellen beim Landesvorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird mit Erhalt der Mitgliedskarte erworben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Landesvorstand ausgesprochen werden. Der Landesvorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Personen, die sich um den LBV oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes oder von LBV-Kreisgruppen von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt. Im Übrigen gilt für Ehrungen die LBV-Ehrenordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitglieds kann durch eine ihm nahestehende Person übernommen werden. Dazu genügt die Erklärung der betreffenden Person gegenüber der Landesgeschäftsstelle, die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds zu übernehmen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesgeschäftsstelle (Landesvorstand) erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu entrichten.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes nach Anhörung der zuständigen LBV-Kreisgruppe mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei
 - a) grobem Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des LBV,
 - b) grobem Verstoß gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane,
 - c) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des LBV.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist innerhalb von 2 Wochen Beschwerde zum Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruht die Mitgliedschaft.

Nicht-Zahlung des Beitrages führt nach zwei Jahren automatisch zum Ausschluss. Vor dem Ausschluss ist schriftlich auf den drohenden Ausschluss sowie auf die Möglichkeit der Beitragsherabsetzung gemäß Nr. 6 Satz 4 hinzuweisen.

6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Beitragsjahr beginnt mit dem 1. Tag des Beitrittsmonats und endet am letzten Tag des Monats, der dem Beitrittsmonat vorangeht. Bei Bedürftigkeit kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der

Erlass wird in der Regel zeitlich befristet.

§ 4 Finanzen

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des LBV werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Hinzu kommen Arbeitsleistungen jeder Art.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, es sei denn, es ist im Rahmen von Projektarbeiten mit der Landesgeschäftsstelle vertraglich vereinbart. Auslagen können nach Vorgabe des Landesvorstandes in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Ein weitergehender Anspruch der Mitglieder auf Erstattung von Beiträgen und sonstigen Leistungen besteht nicht. Jede Tätigkeit im LBV, ausgenommen die der vertraglich Beschäftigten, ist ehrenamtlich.

Eine hauptamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden gegen Vergütung ist zulässig, sofern die Delegiertenversammlung dem bei der Wahl oder während der Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine bzw. die restliche Amtszeit.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister zuständig. Er hat den Kassenbericht auf der Grundlage der jeweils gültigen Haushalts- und Kassenordnung gegenüber dem Landesvorstand und der Delegiertenversammlung zu erstellen und zu erläutern.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen, die auf Wunsch des Landesvorstandes das Kassenwesen von Untergliederungen prüfen können. Jede Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer soll ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen die jeweilige Jahresrechnung prüfen.

§ 5 Organe

1. Organe des LBV sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Landesvorstand
 - c) der Wissenschaftliche Beirat
 - d) die Kreisgruppen

- e) die Naturschutzjugend im LBV
2. Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten.

§ 6

Die Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung gehören an:
- a) Die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates
 - c) die ersten Vorsitzenden der Kreisgruppen
 - d) die ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisgruppen
 - e) je volle 300 Mitglieder einer Kreisgruppe ein weiterer gewählter Vertreter
 - f) die Mitglieder des Vorstandes der Naturschutzjugend im LBV

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme und muss zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein.

Hat die Kreisgruppe Ersatzdelegierte gewählt, so können diese im Verhinderungsfall anstelle der in Nr. 1. c), d) und e) genannten Personen an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

2. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LBV, sie ist zuständig für:
- a) Die Richtlinien der Tätigkeit des LBV
 - b) die Wahl des Landesvorstandes gemäß § 7
 - c) die Wahl des Wissenschaftlichen Beirates gemäß § 8
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren
 - e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes, einschließlich des Rechnungsprüfungsberichts
 - f) die Entlastung des Landesvorstandes
 - g) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- h) Satzungsänderungen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) den Erlass einer Haushalts- und Kassenordnung
 - k) die Genehmigung der Ausführungsbestimmungen für die Kreisgruppenarbeit
 - l) die Entgegennahme eines durch den Landesvorstand erstellten Haushalts-Voranschlages für das jeweils kommende Haushaltsjahr.
 - m) die Auflösung des LBV
 - n) sonstige Angelegenheiten, die der Landesvorstand, der Wissenschaftliche Beirat, die Kreisgruppen oder die Landesjugendleitung vorlegen
3. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Landesvorstand mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Landesvorstand. Den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung teilt der Landesvorstand den Kreisgruppen bis Ende Februar des Geschäftsjahres mit.
 4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen einer Frist von 8 Wochen einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Landesvorstands- und Beiratsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder tausend Verbandsmitglieder schriftlich verlangen.
 5. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung, Anträge zur Satzungsänderung bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.
 6. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Anträge aufgrund des Vorschlages des Landesvorstandes. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens eines Drittels der in der Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
 7. Mitglieder des LBV können nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Geschäftsführung an der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen. Gäste können zugelassen werden.

§ 7 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - f) dem Landesjugendleiter bzw. in Vertretung auf Weisung des Landesjugendleiters dem stellvertretenden Landesjugendleiter kraft Satzung
2. Der Landesvorstand, mit Ausnahme des von der Jugendvertreterversammlung gewählten Landesjugendleiters, wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
 3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Landesvorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Dem Landesvorstand obliegt die Führung der Geschäfte sowie die Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Der Landesvorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer übertragen. Außerdem kann der Landesvorstand für bestimmte Aufgaben und zur Beratung der Organe themenbezogen Einzelpersonen beauftragen und Arbeitskreise einsetzen.
 5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB und haben das Alleinvertretungsrecht, der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Delegiertenversammlung statt.
 7. In Fällen, in denen eine Kreisgruppe ihren satzungsmäßigen Aufgaben nicht nachkommen kann, kann der Landesvorstand Versammlungen von LBV- Kreis- oder Ortsgruppen einberufen und leiten.
 8. Ein ehemaliger langjähriger Vorsitzender kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung zum Ehrenvorsitzenden des LBV ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende des LBV wird zu den ordentlichen Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass der Ehrenvorsitzende im

Landesvorstand Stimmrecht hat. Dieser Beschluss muss jeweils mit der Wahl des Landesvorstandes bestätigt werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Landesvorstand in den wichtigen, vorrangig fachlichen Angelegenheiten des LBV. Der Beirat kann selbst oder auf Wunsch des Landesvorstandes zusammentreten.
2. Der Beirat besteht aus zehn von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre zu wählenden Mitgliedern, sowie aus 4 Ersatz-Beiratsmitgliedern, die entsprechend der Anzahl der Stimmen bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes nachrücken.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für jeweils 4 Jahre einen Sprecher.

3. Der Beirat wird vom Sprecher des Beirates oder vom Vorsitzenden des LBV mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder oder die Mehrheit der Landesvorstandsmitglieder schriftlich verlangen.
4. Sitzungen sollen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden zu Beiratssitzungen eingeladen und haben dort beratende Stimme.
6. Der Sprecher des Wissenschaftlichen Beirates wird zu den ordentlichen Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen und hat dort beratende Stimme.

§ 9

Die Kreisgruppen

1. Die Mitglieder eines Landkreises unter Einschluss der kreisfreien Städte sollen zu Kreisgruppen zusammengeschlossen werden. Mitglied der jeweiligen Kreisgruppe ist jedes Mitglied, das in dem betreffenden Landkreis seinen Hauptwohnsitz hat. Ein Mitglied kann aus besonderen Gründen in einer anderen Kreisgruppe Mitglied sein, wenn der Vorstand der anderen Kreisgruppe zugestimmt hat. Nach mindestens zweijähriger Zugehörigkeit kann das Mitglied in der anderen Kreisgruppe wählen und gewählt werden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen Nr.1.
2. Über die Gründung, Änderung und Auflösung von Kreisgruppen entscheidet der Landesvorstand. Die Kreisgruppen sind rechtlich unselbständig und unterliegen der LBV-Satzung.
3. Die Kreisgruppen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und

den Geschäftsstellen für die satzungsmäßigen Zwecke des LBV in der Öffentlichkeit zu werben, insbesondere durch Veranstaltungen, Exkursionen, Mitgliederwerbung und sonstige Öffentlichkeitsarbeit. Sie befassen sich mit regionalen Problemen des Arten- und Biotopschutzes und leisten praktische Naturschutzarbeit. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt der Umweltbildung und der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutzjugend im LBV.

4. Die Mitglieder der Kreisgruppen wählen in einer Kreisgruppenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a) einem Kreisgruppenvorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister
 - d) einem Schriftführer
 - e) einem Jugendbeauftragten
 - f) den jeweiligen Ortsgruppenvorsitzenden des Landkreises kraft Amtes
 - g) bis zu 5 weiteren Beisitzern
 - h) dem von der Kreisjugendversammlung der Naturschutzjugend gewählten Kreisjugendleiter, sofern vorhanden

Wenn ein Kreisgruppenvorstand nicht gewählt werden kann, kann der Landesvorstand einen kommissarischen Kreisgruppenvorsitzenden bestimmen, der die gleichen Rechte wie ein gewählter Kreisgruppenvorsitzender hat.

5. Die nachfolgenden Nummern 6 – 11 regeln Näheres über die Tätigkeit der Kreisgruppen, einschließlich der Vorschriften zu Beschlüssen und Wahlen. Darüber hinaus erlässt der Landesvorstand Ausführungsbestimmungen für die Kreisgruppenarbeit. Die Ausführungsbestimmungen müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die Kreisgruppen haben ein Antragsrecht.
6. Der Kreisgruppenvorstand leitet die Geschäfte der Kreisgruppe gemäß Vorgabe des Landesverbandes. Er beschließt über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen, unter anderem über die Anträge zur Delegiertenversammlung. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll soll der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle und der Landesgeschäftsstelle übersandt werden.

Der Vorstand der Kreisgruppe bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Endet das Amt eines Mitgliedes des Kreisgruppenvorstandes vorzeitig, findet in der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Kreisgruppenversammlung eine Nachwahl statt. Bis zur Nachwahl übernehmen die

verbleibenden Mitglieder des Kreisgruppenvorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie entscheiden über die kommissarische Aufgabenverteilung durch mehrheitlichen Beschluss. Ersatzweise entscheidet der Landesvorstand.

7. Die Kreisgruppen wählen für die Dauer der Amtszeit des neu zu wählenden Vorstandes zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, gemäß der Haushalts- und Kassenordnung des LBV die Konten und Jahresabrechnungen der Kreisgruppe einschließlich der Jahresabrechnungen der Ortsgruppen zu prüfen. Als Kassenprüfer können alle Mitglieder der Kreisgruppe ab 18 Jahren gewählt werden, einschließlich der Delegierten, sofern diese kein Vorstandsamt innehaben. Die Kassenprüfer erstellen nach Prüfung ein entsprechendes Prüfprotokoll, das der Landesgeschäftsstelle zusammen mit der Jahresabrechnung übersandt wird. Sind einzelne Gruppen nicht in der Lage, Kassenprüfer zu wählen, so wird die Kasse für diesen Zeitraum von der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle bzw. von der Landesgeschäftsstelle geprüft.

Die Kreisgruppen wählen Delegierte für die Delegiertenversammlung gemäß § 6 Nr. 1. e) der Satzung. Der zweite stellvertretende Kreisgruppenvorsitzende sowie die Personen §9 Abs. 4.c) bis h) können gleichzeitig als Delegierte gewählt werden.

8. An den Versammlungen der Kreisgruppen nehmen Mitglieder des LBV gemäß § 9 Absatz 1 teil. Jedes Mitglied hat bei Beschlüssen und Wahlen eine Stimme und muß zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein. Gäste können zugelassen werden, sie haben keine Stimmberechtigung.
9. Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Kreisgruppenvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. In der Jahreshauptversammlung berichtet der Kreisgruppenvorsitzende oder sein Stellvertreter über alle die Kreisgruppe berührenden Angelegenheiten. Der Kreisgruppenvorstand nimmt Anregungen und Vorschläge aus der Kreisgruppe entgegen. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Leiter der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle einzuladen.
10. Neben der Jahreshauptversammlung können weitere Kreisgruppenversammlungen stattfinden. Eine außerordentliche Kreisgruppenversammlung ist vom Kreisgruppenvorsitzenden oder im Verhinderungs- bzw. Weigerungsfall von dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Kreisgruppe oder mindestens 10 % der Mitglieder der Kreisgruppe schriftlich verlangen.
11. Die Kreisgruppen können bei einzelnen Projekten und Veranstaltungen zusammenarbeiten. Sie sind befugt, sich untereinander finanziell zu unterstützen. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen gemäß Nr. 6, Zusammenarbeit von Kreisgruppen
12. Mehrere Kreisgruppen können sich auf freiwilliger Basis und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand zu einer Regionalgruppe zusammenschließen, wenn dadurch die Vereinszwecke besser erreicht werden können. Nach Zustimmung des Landesvorstandes entscheiden über den Zusammenschluss die zu diesem Zweck mit

einer Frist von mindestens vier Wochen einberufenen Kreisgruppenversammlungen in den beteiligten Kreisgruppen mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Die Regionalgruppe tritt an die Stelle der bisherigen Kreisgruppen. Für die Regionalgruppen gelten die Bestimmungen der Nrn. 1 – 10 sinngemäß.

§ 10 Ortsgruppen/örtliche Ansprechpartner

1. Innerhalb von Kreisgruppen können Ortsgruppen gegründet werden. Über die Gründung von Ortsgruppen entscheidet der Vorstand der Kreisgruppe/Regionalgruppe im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

Die Vorstandschaft der Ortsgruppe besteht mindestens aus:

- a) einem Ortsgruppenvorsitzenden
- b) einem Schatzmeister
- c) einem Schriftführer
- d) dem Kinder- bzw. Jugendgruppenleiter, sofern eine entsprechende Gruppe besteht

Zusätzlich kann ein Stellvertreter und / oder ein Jugendbeauftragter gewählt werden.

Auf die Wahl eines Schatzmeisters kann verzichtet werden, wenn die Ortsgruppe über kein eigenes Bankkonto verfügt. Näheres zur Führung der Barkasse regelt die Haushalts- und Kassenordnung des LBV.

2. Die Ortsgruppe besteht aus Mitgliedern des LBV, die im Bereich der jeweiligen Ortsgruppe ihren Hauptwohnsitz haben sollten.
3. Die Ortsgruppen sind rechtlich unselbständig und unterstehen der LBV-Satzung sowie den Beschlüssen der jeweiligen LBV-Kreisgruppe.
4. Über Beschlüsse der Ortsgruppe ist der Kreisgruppenvorsitzende zeitnah zu informieren.
5. Die Kassenabrechnung der Ortsgruppe für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr ist bis zum 31. Januar eines Jahres an den Vorstand der Kreisgruppe zu übergeben, der diese prüft und an die Landesgeschäftsstelle weiterleitet.
6. Bei Auflösung einer Ortsgruppe fällt das Aktivvermögen an die jeweilige Kreisgruppe.
7. Anstelle der Gründung einer Ortsgruppe kann der Kreisgruppenvorstand für die Dauer von bis zu vier Jahren örtliche Ansprechpartner bestimmen. Die örtlichen Ansprechpartner sind

befugt, nach den Vorgaben des Kreisgruppenvorstandes Veranstaltungen oder örtliche Arten- und Biotopschutzmaßnahmen durchzuführen.

8. § 9 Nr. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Naturschutzjugend im LBV (NAJU)

1. Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im LBV ein Amt bekleiden, gehören der Jugendorganisation des LBV, der Naturschutzjugend im LBV (NAJU), an.
Die Naturschutzjugend und ihre Untergliederungen verwenden als Emblem das Logo der Naturschutzjugend.
2. Die NAJU wird im Rahmen der Satzung des LBV tätig. Sie besitzt keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten. Sie ist berechtigt, sich im Rahmen der Satzung des LBV eigene Jugendrichtlinien zu geben, eine eigene Vertretung zu wählen, sowie im Rahmen der LBV-Satzung und der LBV-Haushalts- und Kassenordnung ihre Finanzen zu verwalten. Die Jugendrichtlinien gelten als Geschäftsordnung zu dieser Satzung für die Regelung der Jugendarbeit.
3. Die NAJU entscheidet im Rahmen der LBV-Satzung, der LBV-Haushalts- und Kassenordnung und im Rahmen Ihrer Jugendrichtlinien über einen separaten Haushalt.
4. Die NAJU liefert jeweils zur Delegiertenversammlung des Folgejahres einen Jahres- und Kassenbericht an den LBV-Landesvorstand.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen der LBV-Organe

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse muss mindestens die Hälfte der Kreisgruppen auf der Delegiertenversammlung vertreten sein. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist die ordnungsgemäße Einberufung des jeweiligen Gremiums. Die Form der Stimmabgabe beschließt im Rahmen der Satzung das jeweilige Gremium. Wird ein Beschluss zur Stimmabgabe nicht gefasst, so folgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.
2. Die Wahlen des Landesvorstandes und des Wissenschaftlichen Beirates erfolgen geheim. Bei allen anderen Wahlen kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
3. Das aktive und passive Wahlrecht beträgt 16 Jahre. Zum Kreisgruppenvorsitzenden oder zum Mitglied des Landesvorstandes können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen gemäß § 9

Nr. 5 Satz 2. Die Jugendrichtlinien der NAJU bleiben unberührt.

4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Kreis- und Ortsgruppenvorsitzenden sowie der Landesjugendleiter und die Jugendgruppenleiter werden in Einzelabstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Falls mehr als zwei Personen kandidieren und nicht eine die absolute Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die übrigen Wahlen erfolgen in Sammelabstimmung, jedoch kann Einzelabstimmung beschlossen werden. Häufeln ist nicht gestattet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zur Durchführung der Wahlen ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu wählen.

5. Sowohl bei Wahlen als auch bei Abstimmungen werden Enthaltungen nach Auszählung aller Stimmen bei der Mehrheitsfindung nicht mitgerechnet.
6. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften können beim jeweiligen Vorstandsgremium oder der örtlich zuständigen Geschäftsstelle von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Wissenschaftlichen Beirat des LBV auf die Dauer von jeweils 2 Jahren berufen. Jede Partei ernennt einen Beisitzer. Kein Beisitzer darf einem Verbandsorgan angehören, das an dem Streit beteiligt ist. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Sachauslagen werden ersetzt.
4. Die Verfahrensordnung für das Schiedsgericht wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
5. Das Schiedsgericht ist bei seinen Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden.
6. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 14

Vermögensverwertung und Auflösung

1. Die Auflösung des LBV kann nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mehr als 50 % der LBV-Kreisgruppen mit mindestens jeweils 2 Delegierten anwesend sein und mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des LBV sowie dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zum Schutz der Natur zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Datenschutz

1. Aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist es Mitgliedern des LBV nicht gestattet, geschützte personenbezogene Daten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden, unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt für alle Tätigkeiten innerhalb wie außerhalb des Verbandes.
2. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im LBV bestehen.
3. Diese Verpflichtungen erkennen alle Mitglieder des Verbandes an.

§ 16

Sonstiges

1. Der Landesvorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand erstellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan und eine Bilanz.
3. Beschäftigte des LBV können nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein
4. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern durch einen Hinweis in der Mitgliederzeitschrift bekannt gemacht.

§ 17
Inkrafttreten

Die am 10. Oktober 2013 in Kraft getretene Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 19.10.2013 geändert und ist seither in dieser vorliegenden Form gültig. Eintragung Amtsgericht Nürnberg – Registergericht , unter VR 20103 am 16.04.2014

Hilpoltstein, den 14.05.2014

Ludwig Sothmann
Vorsitzender

Prof. Dr. Hans-Joachim Leppelsack
Stellvertretender Vorsitzender